

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 312/2005

Sitzung vom 25. Januar 2006

### **106. Anfrage (Generelles Rauchverbot in Restaurants und öffentlichen Räumen)**

Die Kantonsräte Hans Fahrni, Winterthur, Thomas Ziegler, Elgg, und Gerhard Fischer, Bäretswil, haben am 7. November 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Der Tessiner Kantonsrat hat in Übereinstimmung mit der Haltung der Tessiner Wirte unlängst einem generellen Rauchverbot in Restaurants zugestimmt.

Ein solches Rauchverbot hat sich in den USA und im näheren Ausland bestens bewährt und wird problemlos umgesetzt.

Im neuen Gesundheitsgesetz §§ 72 und 73 beschreibt die Regierung, dass sie den Suchtmittelmissbrauch bekämpfen will.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Haben das Tessiner Abstimmungsergebnis und die problemlose Einführung eines generellen Rauchverbots in Restaurants in Italien und anderen EU-Ländern Auswirkungen auf die Haltung der Zürcher Regierung?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, wenn ein teilweises Rauchverbot im Kantonsrat nicht mehrheitsfähig ist?
3. Beschränkt sich die Bekämpfung des Tabakmissbrauchs (gemäss Gesundheitsgesetz) nur auf die eingeschränkte Werbung und das Verkaufsverbot an unter 18-Jährige oder fasst der Regierungsrat auch weitergehende Massnahmen ins Auge?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, sich für ein generelles Rauchverbot in Restaurants und öffentlichen Gebäuden im Kanton Zürich einzusetzen? Wenn nein, was spricht dagegen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Fahrni, Winterthur, Thomas Ziegler, Elgg, und Gerhard Fischer, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In seiner Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 8/1997 und 321/1998 sowie der Interpellation KR-Nr. 318/2003 und in der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 371/2004 hat der Regierungsrat seine Haltung hinsichtlich des Rauchens im Gastgewerbe dargelegt. Daran hat sich nichts geändert.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat ist dem Mehrheitsbeschluss des Kantonsrats vom 7. November 2005, mit dem die Motion KR-Nr. 371/2004 zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen im Gastgewerbegesetz zum besseren Schutz der Nichtraucher im Verhältnis von 96:43 Stimmen abgelehnt wurde, verpflichtet.

Zu Frage 3:

Im Entwurf zu einem neuen Gesundheitsgesetz sind Werbebeschränkungen, ein Verkaufsverbot an unter 18-Jährige und ein Verbot des Verkaufs an allgemein zugänglichen Automaten vorgesehen. Zudem ist der Kanton allgemein zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs verpflichtet (§ 72 Abs. 1 des Entwurfs). Diesen Auftrag nimmt die Gesundheitsdirektion bereits heute in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich (Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung), den regionalen Suchtpräventionsstellen sowie den kantonsweit tätigen, spezialisierten Fachstellen für Suchtprävention (zum Beispiel «Züri Rauchfrei») wahr, deren Leistungsaufträge insbesondere in den kantonalen Konzepten für Suchtprävention definiert sind. So wurde bzw. wird beispielsweise im Rahmen der Kampagne «Sucht beginnt im Alltag. Prävention auch.» mittels Veranstaltungen, Beratungsangeboten, Wettbewerben in Schulen, Vereinen, Heimen, Gemeinden oder Firmen sowie mittels Broschüren und Plakaten in der Öffentlichkeit auf die schädlichen Auswirkungen des Tabaks hingewiesen. Zudem werden auch die Gemeinden immer aktiver. So hat sich der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich im November 2005 an sämtliche Gastrobetriebe in der Stadt Zürich gewandt, um nähere Auskünfte über die ergriffenen Massnahmen zum Schutz der nichtrauchenden Gäste zu erhalten.

Zu Frage 4:

Bezüglich des Rauchverbots in Restaurants sei auf die vorstehenden Ausführungen zu Fragen 1 und 2 verwiesen. Bezüglich des Rauchverbots in öffentlichen Gebäuden ist unklar, was die Anfragenden mit öffentlichen Gebäuden meinen; die Frage kann deshalb nicht abschliessend beantwortet werden. Der Regierungsrat setzt auf Aufklärung und Prävention im Sinne der Antwort auf Frage 3 statt auf Verbote.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**